

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz, LGBI. Nr. 23/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 53/2024, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 9 Abs. 6 wird das Wort „Pflegedienstleisters“ durch das Wort „Pflegedienstleiters“ ersetzt.*
- 2. Der bisherige Wortlaut des § 20 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgende Bestimmung als Abs. 2 angefügt:  
„(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung von Einrichtungen der qualifizierten Kurzzeitpflege (Übergangspflege) in Anwendung des § 130 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36/2001, in der jeweils geltenden Fassung Gemeindeverbände bilden.“*
- 3. Im § 25 wird im ersten Satz die Wort- und Beistrichfolge „Unterbringung,“ aufgehoben.*
- 4. Im § 50 Abs. 7 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Im Tiroler Informationssystem Sozialverwaltung (TISO)“ durch die Wortfolge „In dem zur Vollziehung dieses Gesetzes bereitstehenden Datenverarbeitungsprogramm des Landes Tirol“ ersetzt.*
- 5. Im § 50 Abs. 8 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO)“ durch die Wortfolge „zur Vollziehung dieses Gesetzes bereitstehenden Datenverarbeitungsprogrammes des Landes Tirol“ ersetzt.*
- 6. Im § 50 Abs. 8 wird in der lit. a die Wortfolge „des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO)“ durch die Worte „dieses Datenverarbeitungsprogrammes“ ersetzt.*

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.